

Mehr Führerschein fürs Geld! - Der Zweirad-Führerschein

Insbesondere Motorrad- und Motorroller-Interessierte dürfen sich freuen. Denn seit dem 19. Januar 2013 gilt die neue Führerscheinverordnung und bringt Vorteile für Führerscheineulinge, Wiedereinsteiger und sogar für langjährige Motorrad- und Rollerfahrer.

Die neuen Zweiradfahrerlaubnisklassen

Nr. 22

Die aktuellen Stufenführerscheinklassen im Überblick

Schritt für Schritt zu mehr Fahrspaß.



Stufenführerschein bedeutet, dass man für einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren Erfahrungen auf einem Fahrzeug mit einer geringeren Motorleistung sammelt, bevor man in die nächste Leistungsklasse aufsteigt. Beim ersten Führerschein A1 oder A2 muss sowohl eine theoretische als auch eine praktische Ausbildung mit anschließender Prüfung erfolgen. Für den nächsten Aufstieg ist dann nur noch eine zeitlich reduzierte praktische Prüfung vorgeschrieben. Die Dauer der Prüfung beträgt in diesen Fällen 40 Minuten. Es besteht hierbei keine Ausbildungspflicht seitens der Fahrschulen, dementsprechend muss auch keine Ausbildungsbescheinigung zur praktischen Prüfung vorgelegt werden.

Natürlich empfiehlt es sich, vor der praktischen Prüfung die Erfahrungen der Fahrschule zur Kontrolle der eigenen Fähigkeiten und zur Korrektur von eingeschlichenen Fehlern zu nutzen. Auch aus finanzieller Sicht ist die Investition in ein paar Übungseinheiten gegenüber einer eventuell nicht bestandenen Prüfung und verlorenen Gebühren zu bevorzugen.

Der Stufenführerschein beginnt mit der Stufe 1 oder 2.

- Stufe 1: A1 11 kW (15 PS), Mindestalter: 16 Jahre
- Stufe 2: A2 35 kW (48 PS), Mindestalter: 18 Jahre
- Stufe 3: A keine Beschränkung mehr, Mindestalter Zweirad: 20 Jahre, **Dreirad: 21 Jahre**

Wissenswertes - die wichtigsten Neuerungen in Kürze:

- 80-km/h-Drosselung entfällt auch für 16- und 17-Jährige
- Fahrzeuge der Einsteigerklasse A2 haben bis zu 35 kW (48 PS)
- Vor dem 19.01.2013 erworbene Führerscheine der Kl. 1b & A1 berechtigen zur verkürzten praktische Prüfung der Kl. A2.
- Vor dem 01.04.1980 erworbene Führerscheine der Kl. 3 & 4 berechtigen zur verkürzten praktischen Prüfung der Kl. A2.

Neue Regelungen im Detail pro Klasse

Das ist zu beachten:

Klasse AM:

Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren.

Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor).

Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

Das Mindestalter für die Klasse AM wird auf 16 Jahre festgelegt.

Klasse A1:

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW (15 PS), bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

Das Mindestalter für die Klasse A1 wird auf 16 Jahre festgelegt.

Klasse A2:

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW (48 PS), bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Hinweis: Deutschland hat folgende europäische Forderung aus der dritten Fahrerlaubnisdirektive zur Drosselung nicht umgesetzt: „2006/126/EG Artikel 4, Absatz 3b.): Krafträder, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind“.

Das Mindestalter für die Klasse A2 wird auf 18 Jahre festgelegt.

Klasse A - Alter 24 Jahre:

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

Direkteinstieg: Das Mindestalter für den direkten Zugang zur Klasse A bezogen auf zweirädrige Kraftfahrzeuge wird auf 24 Jahre festgelegt.

Direkteinstieg: Das Mindestalter für die Klasse A bezogen auf ausschließlich dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW wird auf 21 Jahre festgelegt.

Stufenführerschein: Das Mindestalter für den Aufstieg in die Klasse A bezogen auf zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge wird nach zwei Jahren Besitz der Klasse A2 auf 20 Jahre festgelegt.

Allgemeine Infos

Direkter Zugang zu den Klassen A1, A2 und A

Für den direkten Zugang zu den Klassen gilt das entsprechende Mindestalter.

Der Bewerber um eine dieser Fahrerlaubnisse hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Voraussetzung hierzu ist eine theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule.

Besitzstandswahrung für alte Führerscheine:

Besitzstandswahrung übersetzt aus dem Amtsdeutsch: Was man bis zum 18.01.2013 fahren durfte, darf man danach auch noch fahren.

Anlage 3: Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts

Einschlüsse oder Erweiterungen

Mit den alten Führerscheinen dürfen die entsprechenden neuen Klassen gefahren werden. Dreirädrige Fahrzeuge werden den zweirädrigen Fahrzeugen zugeordnet.

Einschlüsse:

Folgende Fahrerlaubnisklassen berechtigen zum Führen von:

Klasse:	berechtigt zum Führen von:
B oder A1	AM.
A2	A1 & AM
A	AM, A1 & A2.
1b	A1, AM
erteilt vor dem 01.04.1980	berechtigt zum Führen von:
3 oder 4	A1, AM.
erteilt vor dem 18.01.2013	gelten zum Führen von:
3 und B	Dreiradkraftfahrzeuge
nach dem 19.01.2013	gelten zum Führen von:
Motorradklassen	Dreiradkraftfahrzeuge